

# Satzung des Reitclub-Sigmaringen e.V.

## **§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins**

Der Reitclub Sigmaringen e.V. mit dem Sitz in Inzigkofen / Paulterhof, ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Sigmaringen eingetragen.

## **§ 2 Mitgliedschaften mit anderen Vereinen**

Der Verein ist Mitglied des Württemb. Landessportbundes und durch den Württemb. Pferdesportverband Mitglied des Landesverbandes der Pferdesportvereine in Baden-Württemberg und der Dt. Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN)

## **§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Der Reitverein bezweckt
  - 1.1 Die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren.
  - 1.2 Die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen.
  - 1.3 Ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen.
  - 1.4 Die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden.
  - 1.5 Die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband.
  - 1.6 Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zu Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.
  - 1.7 Die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung, insbesondere in Zusammenarbeit mit den städtischen Schulen und allen landwirtschaftlichen und pferdezüchterischen Organisationen.

## **§ 4 Gemeinnützigkeit**

1. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 51 und § 68 der Abgabeordnung, er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
2. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigen.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. (vergl. § 14)

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-

Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen! Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN.

#### **§ 5a Verpflichtung gegenüber dem Pferd**

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:
  - 1.1 Die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen
  - 1.2 Den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen
  - 1.3 Die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Dt. Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden. Wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtung des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Die Pflicht:
  - a) Die Satzungen des Vereins einzuhalten und die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen.
  - b) Durch tatkräftige Mitarbeit die Vereinsbestrebung fördernd zu helfen.
  - c) Die festgesetzten Beiträge termingemäß zu bezahlen.
  - d) Bei Pferdeleistungsschauen sportlich und fair die Richtlinien der Leistungsprüfungen (LPO) zu beachten.

#### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht
  - gegen § 5a verstößt

- seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen 4 Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

## **§ 8 Geschäftsjahr und Beiträge**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind im voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

## **§ 9 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- a) Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich oder öffentlich durch einmalige Bekanntgabe in der in Sigmaringen erscheinenden Lokalzeitung, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen.
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf vom Vorstand einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder verlangt wird.
- c) Die Mitgliederversammlung obliegt vor allem:
  - die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung der Vorstandschaft, die Entlastung der Vorstandsmitglieder, die Wahl der Vorstandsmitglieder, die Festsetzung des Jahresbeitrages, die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- d) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- Die Wahl des Vorstandes
- Die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern
- Die Jahresrechnung
- Die Entlastung des Vorstandes
- Die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen
- Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
- Die Anträge nach § 5 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 3 und § 10 Abs. 4 dieser Satzung, Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

## **§ 12 Vorstand**

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet
2. Dem Vorstand gehören an:
  - der Vorsitzende
  - der stellvertretende Vorsitzende
  - der Kassierer
  - der Schriftführer
  - der Jugendwart (gem. Jugendordnung)
  - bis zu 5 weitere Beisitzer
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Im Innen- sowie Außenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist vor der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheiden der Vorsitzende, oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## **§ 13 Aufgaben des Vorstandes:**

Der Vorstand entscheidet über:

- Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- Die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist und
- Die Führung der laufenden Geschäfte
- Bestätigung der Jugendsatzung: die Vereinsjugend beschließt bis zum vollendeten 18. Lebensjahr eine eigene Jugendsatzung und wählt den Jugendleiter. Die Jugendsatzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch die Vorstandschaft.

## **§ 14 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins, fällt das Vermögen des Vereins, an den Landesverband, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 3 Abs. 1 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.